

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Stephanie Maurer
Hochschule Bochum
Studiengang Internationales Management (2. Fachsem.)
November 2010

1. Grundlagen

- Definition
- Hintergrund
- Rechtsgrundlage
- Anwendungsbereich und Zweck
- Besteuerung

2. Verfassung der EWIV

- Gründung
- Innenverhältnis
- Außenverhältnis

3. Beendigung

4. Praxis

- Vor- und Nachteile
- Beispiele

5. Quellen

Definition

- auf dem Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft
- Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
- gilt als Handelsgesellschaft § 1 EWIV-AusfG
- ermöglicht Zusammenschluss von Personen mit Sitz in verschiedenen EU-Ländern
 - Betrieb eines gemeinsame Unternehmens

Hintergrund

- rechtliches Vorbild:
französische g.i.e (groupement d'intérêt économique)
 - Instrument zwischenbetrieblicher Kooperation
- erster Vorschlag in der EG, eine gleiche Rechtsform auf EG-Ebene einzuführen: Anfang der 70er Jahre
- Einigung auf bestimmte Grundregeln
 - Verweisungen auf das nationale Recht des Sitzstaates

Rechtsgrundlage

1. EU-Recht
2. Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 → EG-VO
3. Nationales Ausführungsgesetz → EWIV-AusfG
4. OHG §§ 105 ff. HGB
5. GbR §§ 705 ff. BGB

Anwendungsbereich und Zweck

- Tätigkeit muss in Zusammenhang mit Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen
 - Hilfstätigkeit: erleichtern, unterstützen, verbessern (Art. 3)
- innerhalb Schranken des Art. 3 sind Einsatzmöglichkeiten unbegrenzt
- Hintergrund: Schaffung eines rechtlichen Rahmens für grenzüberschreitende Kooperationen
 - setzt mittel- bis langfristige Perspektiven der Partner für ihre Kooperation voraus
- Mitglieder müssen *nicht* gleiche oder nur ähnliche Tätigkeit ausüben

Ausdrückliche Tätigkeitsverbote

- Art. 3 Abs. 2 a) - e)
 - Konzernleitungsverbot
 - Holdingverbot
 - mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen
 - Darlehensverbot
 - Beteiligung an einer anderen EWIV

Besteuerung

- Ergebnisbesteuerung bei den Mitgliedern, die eventuelle Überschüsse bekommen müssen
aber: Rücklagenbildung (Reservefonds) möglich
- nicht einkommens-/ körperschaftssteuerpflichtig, nicht gewerbesteuerpflichtig
 - erwägenswerte Gesellschaftsform in Ländern mit hohen Unternehmensteuersätzen, da sie
 - als Personengesellschaft nicht publizitätspflichtig ist
 - in der Regel nicht bilanziert werden muss (umstritten)
 - insgesamt keine Unternehmenssteuern anfallen
 - und Betriebsausgaben abgesetzt werden können

Gründung

- Schließung eines Gründungsvertrags (Art. 1 Abs. 2 S. 2)
 - zwischen min. zwei Gründungsmitgliedern aus verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten
- Anmeldung der EWIV im Handelsregister
 - durch den Geschäftsführer (beim Notar)
 - mit der Eintragung ist die EWIV errichtet
- Gründungsvertrag besteht üblicherweise aus 16-30 Artikeln
- Kapital ist nicht erforderlich
- Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch in Subsidiärhaftung

Gründungsvertrag

- muss schriftlich verfasst sein
- minimaler Inhalt:
 - Name, Sitz, Unternehmensgegenstand, Angaben über die Mitglieder, Dauer
- Inhalt ist oft auch Näheres über Organe, Zusammenarbeit, Frage der Einlagen, Haftung usw.
- Vertragsfreiheit
 - weiterer Inhalt hängt ab vom Gebrauch, gegenüber der Verordnung abweichende oder zusätzliche Regelungen zu treffen (z.B. Sprache, Mediation)

Sitz

- Sitz ist frei wählbar
 - ...muss in der Gemeinschaft gelegen sein
 - hat vor allem Bedeutung im Hinblick auf das für die EWIV und ihre Gründung anwendbare Recht
- Ort der Hauptverwaltung soll Ort der Haupttätigkeit eines der Mitglieder Art. 12
- Sitz kann über die Grenzen hinweg verlegt werden (in diesem Fall einstimmiger Beschluss der Mitglieder nötig)
- Niederlassungen sind auch in Drittstaaten möglich

Innenverhältnis

1. gemeinschaftlich handelnde Mitglieder
 - natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften
 - grenzüberschreitender Mitgliederkreis
 - min. zwei Mitglieder in verschiedenen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten
 - keine Grenze nach oben (außer in Irland und Griechenland mit max. 20 Mitgliedern)
 - Mitglieder aus Drittstaaten = „assoziierte Mitglieder“
 - haften nicht nach außen sondern nur im Innenverhältnis, und werden nicht im Handelsregister eingetragen

Innenverhältnis

- Rechte
 - Stimmrecht Art. 17 Abs. 1
 - Sonstige
 - Recht, Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten; Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen; Entnahmerecht; Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben
- Pflichten
 - Pflicht zur Verlustbeteiligung Art. 21 Abs. 2
 - Treuepflicht Art. 27 Abs. 2
 - Mitwirkungspflicht
- Aufgaben
 - z.B. Bestellung des Geschäftsführers, Regelung der Verteilung des Gewinns, Billigung des Jahresabschlusses

Innenverhältnis

2. Geschäftsführer

- natürliche Person, muss nicht Mitglied sein
→ Fremdorganschaft ist zulässig
- durch Gründungsvertrag oder Beschluss bestellt
- vertritt und verpflichtet EWIV gegenüber Dritten
- hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden 5 EWIV-AusfG
 - Schweigepflicht
- besondere Pflichten
 - Anmeldung im Handelsregister, Meldung neuer und ausgeschiedener Mitglieder
 - Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- einstimmiger Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder Art. 26 Abs. 1 und assoziierter Mitglieder
- Aufnahme erfolgt durch Aufnahmevertrag
 - Haftung für Altschulden kann ausgeschlossen werden
- Gesellschaftsanteil kann übertragen werden Art. 22 Abs. 1
 - nach einheitlicher Zustimmung
- Ausscheiden nach Art. 27f., §§ 8f. AusfG durch
 - Kündigung, nach Maßgabe des Gründungsvertrags, Tod, gerichtlichen Beschluss, Wegfall der Gesellschaftervoraussetzungen

→ EWIV besteht grundsätzlich fort

Außenverhältnis

- nationales Recht findet Anwendung
- den Mitgliedstaaten ist freigestellt, den Vereinigungen Rechtspersönlichkeit zu verleihen
- in Deutschland kann die EWIV so den Vorschriften der OHG unterstellt werden
 - § 105 HGB
 - keine juristische Person, aber rechtsfähig nach EU-Recht
- Vertretung nach außen durch Geschäftsführer

Haftung

- Mitglieder
 - haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt nach außen
 - in Subsidiarhaftung
- im Innenverhältnis kann nach der Vertragsfreiheit vorgegangen werden
- Geschäftsführer
 - nach innen: Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzung
 - 5 Abs. 2 EWIV-AusfG aber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
 - Handlung auf Weisung der Mitglieder
 - Haftung entfällt

Beendigung

- Nichtigkeit
 - Verweisung auf anwendbares Recht
 - Gründe für Nichtigkeit der OHG
- Auflösung durch Mitgliederbeschluss Art. 31 Abs. 1 S. 1
 - bestimmte Dauer abgelaufen oder anderer, im Gründungsvertrag vorhergesehener Auflösungsgrund
 - Unternehmensgegenstand erreicht/ wird nicht weiter verfolgt
 - z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit oder Willen der Mitglieder
- Verstoß gegen Vorschriften
 - grenzüberschreitende Zusammensetzung Art. 4 Abs. 2, Sitz Art. 12 oder zulässiger Tätigkeitsbereich verletzt
- Auflösung führt zu Abwicklung (→ einzelstaatliches Recht)
 - in Deutschland gem. §§ 145 ff. HGB

Vor- und Nachteile

Vorteile

- breite Anwendungspalette
 - einfache Gründung wenig Kosten, kein Kapital, änderungsfähiger Sitz (ohne Liquidation)
- Flexibilität
 - Vertragsfreiheit
- Gewinnbesteuerung bei Mitgliedern
 - Möglichkeit von Rücklagen
- betriebswirtschaftliche Effizienz
 - ideale Rechtsform zu Erzeugung von Synergieeffekten

Nachteile

- sorgfältige Formulierung und Abstimmung des Vertrages nötig
- einige Anwendungsmöglichkeiten ausgeschlossen oder problematisch
- Verwertung der Ergebnisse umständlich
- Verbot der Gewinnerzielung

Beispiele

- keine genaue Zahl bekannt
 - Schätzung August 2010: ca 2.100 auf EU-Ebene
 - höhere „Dunkelziffer“
- Beispiele
 - ARTE G.E.I.E.
 - European Federation of Harley Davidson Clubs (NL)

Quellen

- Gummert, H. (Hrsg.); Weipert, L. (Hrsg.): Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. BGB-Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft, PartG, EWIV, Band 1, 3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München, 2009.
- Klunzinger, E. (1999): Lernbücher für Wirtschaft und Recht. Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 11. Auflage, Verlag Vahlen, 1999.
- von der Heydt, K.-E.; Frhr. Von Rechenberg, W.-G. (HRSG) (1991): Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, Metzersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH, Stuttgart, 1991.
- Weindl, J. (1994): Europäische Gemeinschaft (EU). Institutionelles System, Binnemarkt sowie Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages, 2. Aufl., R. Oldenbourg Verlag, München, Wien, 1994.
- Zahorka, H.-J. (2010): Gründung und Betrieb einer EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) verfügbar unter: www.ewiv.eu
- www.ewiv.eu (Europäisches EWIV-Informationszentrum)